

RS OGH 1992/4/8 9ObA65/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

Norm

AO §66 Abs1

Rechtssatz

Der Ausgleichsschuldner muß nur den Betrag (nach Maßgabe der Fälligkeit der nach dem angenommenen Ausgleichsvorschlag zu begleichenden Raten) zahlen, den das Ausgleichsgericht auf Grund der vorläufigen Feststellung als wahrscheinliche Schuld ansieht. Hat der Schuldner diesen Antrag einmal gestellt, so kommt er erst in Verzug, wenn eine wirksame Entscheidung des Ausgleichsgerichtes im Sinne des § 66 Abs 1 AO vorliegt. Verfahrensverzögerungen gehen dann nicht mehr zu seinen Lasten, zumal auch der Gläubiger die Möglichkeit hat, die Entscheidung über diesen Antrag zu betreiben.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 65/92
Entscheidungstext OGH 08.04.1992 9 ObA 65/92
Veröff: SZ 65/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052023

Dokumentnummer

JJR_19920408_OGH0002_009OBA00065_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at